

RS OGH 1991/3/22 5Ob503/91, 5Ob121/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

Norm

MRG §15

Rechtssatz

Unter der Pauschalierung eines Mietzinses versteht man in der Regel, daß seine Komponenten (Hauptmietzins, Betriebskosten, die von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben, das angemessene Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände oder sonstige Leistungen des Vermieters etc) in einem Betrag zusammengefaßt oder auch nur einzelne von ihnen global bemessen werden, ohne bestimmte Bezugsgrößen zu nennen (vgl § 930 ABGB). Die Einbeziehung aller Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer, in den Entgeltbegriff wird dagegen üblicherweise mit dem Beisatz "brutto" zum Ausdruck gebracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 503/91
Entscheidungstext OGH 22.03.1991 5 Ob 503/91
Veröff: SZ 64/33 = WoBI 1991,139 (Würth)
- 5 Ob 121/11x
Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 121/11x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069840

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>